

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über ein Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen bei nicht regelmäßiger Testung

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis erlässt als zuständige Behörde gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 (in der ab 4. Dezember gültigen Fassung) i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nummer 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nummer 16, Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW), § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nummern 1 und 2 IfSG (Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und Kindertagespflegeeinrichtungen) in öffentlicher und freier Trägerschaft betreute Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, haben mindestens zweimal pro Woche einen aus der jeweiligen Kalenderwoche stammenden (aktuellen) negativen COVID-19-Test vorzulegen. Abweichend davon haben Kinder bei einer Anwesenheit von ein bis drei Tagen in der jeweiligen Einrichtung, mindestens einmal pro Woche einen aktuellen negativen COVID-19-Test vorzulegen. Falls die entsprechenden Nachweise der betroffenen Kinder nicht bis zum Freitag der jeweiligen Woche erbracht werden, dürfen die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen von ihnen solange nicht betreten werden, bis ein gültiger Nachweis im Sinne der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung vorgelegt wird. Die Einrichtung darf im Falle eines Betretungsverbotes lediglich für die Durchführung eines COVID-19-Tests betreten werden, sofern dies dort angeboten wird.
2. Als aktuelle COVID-19-Tests im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten alle in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Schnell- und Selbsttests. Der Zeitraum zwischen den in der jeweiligen Kalenderwoche durchzuführenden Testungen muss mindestens zwei Tage (48 Stunden) betragen. Die Testungen sind entweder in der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung, sofern dort die Möglichkeit einer Testung angeboten wird oder zu Hause durch die Erziehungsberechtigten bei den Kindern durchzuführen. Den Zeitpunkt und die Organisation der in der Einrichtung angebotenen Testungen bestimmt die Einrichtungsleitung. Für den Fall, dass ein Selbsttest zu Hause durchgeführt wird, ist der Nachweis durch Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung, die das Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Test-

- durchführung, den Vor- und Zunamen der getesteten Person, deren Anschrift und Geburtsdatum sowie den Vor- und Zunamen, die Anschrift, das Geburtsdatum der den Test durchführenden Person und den Handelsnamen des verwendeten Antigentests beinhaltet, zu erbringen. Alternativ dient als Nachweis für einen COVID-19-Schnelltest die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über das negative Testergebnis einer nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO testenden Stelle über das Coronavirus; dieses Testergebnis darf bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden sein. Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik).
3. Die Testergebnisse sind durch die jeweilige Einrichtung angemessen zu dokumentieren und für die Zeit von vier Wochen aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Testergebnisse dem Träger der Einrichtung bzw. dem zuständigen Tagespflegeverein vorzulegen.
 4. Von der Pflicht zur Vorlage eines aktuellen COVID-19-Tests sind befreit,
 - a) Kinder, denen aus medizinischen oder sonstigen Gründen weder die Durchführung eines Nasal-, Spuck-, Gurgel- oder Lollitests möglich oder zumutbar ist, was durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen ist,
 - b) immunisierte Kinder im Sinne des § 4 Abs. 1 CoronaVO oder
 - c) Kinder, bei denen das Gesundheitsamt einen sonstigen vergleichbar gewichtigen Grund festgestellt hat.
 5. Die Einrichtungen, in denen das Betretungsverbot bei nicht regelmäßiger Testung nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gilt, haben an jedem Eingang deutlich auf die Pflicht zur Testung hinzuweisen.
 6. Für den Fall der Nichtbeachtung des in den Ziffer 1 verfügten Betretungsverbots wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
 7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.12.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 14.01.2022 außer Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Ausbreitung des Coronavirus im Schwarzwald-Baar-Kreis hat aktuell einen sehr hohen und besorgniserregenden Stand erreicht. Seit Anfang November steigt die 7-Tage-Inzidenz exponentiell an. Am 3. November 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz im Schwarzwald-Baar-Kreis bei 213,3. Am 13. November 2021 lag sie bereits bei 499,8 und am 30. November 2021 bei 845,6. Im Dezember hat diese Tendenz ihren Fortgang gefunden. Am 5. Dezember 2021 lag die 7-Tage-Indizenz im Schwarzwald-Baar-Kreis bei 1030,2. Damit hat der Schwarzwald-Baar-Kreis als erster Stadt- bzw. Landkreis in Baden-Württemberg die Schwelle von 1000 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb von sieben Tagen überschritten. Die Fallzahlentwicklung liegt auf einem sehr hohen Niveau. Das Infektionsgeschehen ist diffus und es lässt sich kein eingrenzbarer Auslöser erkennen. Es besteht aktuell mithin ein hohes regionales Risiko, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren. Die Infektionsketten lassen sich dabei nicht mehr nachvollziehen. Insbesondere wurden keine lokalen, auf eine oder mehrere Einrichtungen begrenzten, Infektionsquellen festgestellt.

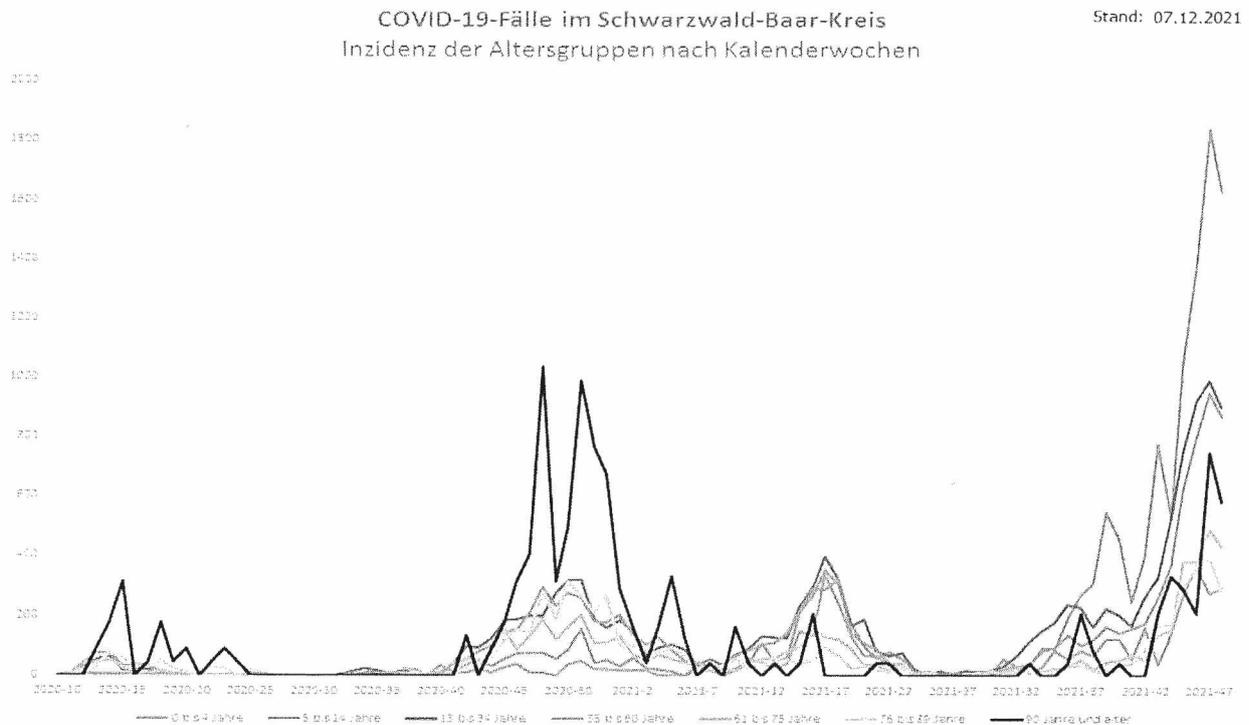
Um die rasche Ausbreitung der vierten Infektionswelle mit der hochansteckenden und weitaus gefährlicheren Virus-Variante B.1.617.2 (Delta-Variante) zu verhindern, hat die Landesregierung das Maßnahmenpaket mit der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 um ein mittlerweile vierstufiges Ampelsystem erweitert. Allgemeiner Grundgedanke der Verordnung ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern entsprechend ihrem infektiologischen Gefährdungspotential zu ermöglichen, in sämtlichen öffentlichen und privaten Lebensbereichen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können, soweit es die epidemiologische Lage zulässt. In diesem Zusammenhang stößt auch die Ausbreitung der Virusvariante Omikron (B.1.1.529) auf Bedenken. Diese in Südafrika zuerst festgestellte Variante des Coronavirus hat sich inzwischen in verschiedenen Ländern weltweit, auch in Europa ausgebreitet. In Deutschland wurden die ersten Fälle am 27. und 28. November 2021 bei Reiserückkehrern aus Südafrika bekannt, inzwischen gibt es weitere Fälle (siehe hierzu: RKI-Wochenbericht). Das Europäische Zentrum für Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) hält eine Immunevasion (Immunflucht) von Omikron für sehr wahrscheinlich. Laut ECDC deuten die vorläufigen Daten aus Südafrika darauf hin, dass sich Omikron innerhalb weniger Monate gegenüber der Delta-Variante durchsetzen könnte. Die europäische Behörde schätzt die Wahrscheinlichkeit weiterer Einträge und Übertragungen innerhalb Europas und das Risiko durch Omikron für die EU/EWR insgesamt als hoch bis sehr hoch ein und rät dringend zu raschen und schärferen Infektionsschutzmaßnahmen (Internetseite RKI: Information des RKI zur neuen besorgniserregenden Virusvariante Omikron (B.1.1.529) vom 2.12.2021).

Diese Entwicklung des Anstiegs der Fallzahlen zeigt sich sowohl auf Bundesebene als auch im Schwarzwald-Baar-Kreis. In der Kalenderwoche 47/2021 ist die 7-Tage-Inzidenz im Vergleich zur Vorwoche auf Bundesebene deutlich in allen Altersgruppen gestiegen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Altersverteilung.html, zuletzt abgerufen am 07.12.2021).

Bei Betrachtung der einzelnen Altersgruppen erreicht die Altersgruppe zwischen 10 und 14 Jahren in Kalenderwoche (KW) 47 den höchsten Wert der 7-Tage-Inzidenz mit 1066,71 Infizierten/100.000 Einwohner (KW 46: 941,21; KW 45: 732,46), gefolgt von der Altersgruppe der 5 bis

9 Jahre alten Kindern mit einer 7-Tage-Inzidenz von 952,59 (KW 46: 845,82; KW 45: 638,34). Auch die 7-Tage-Inzidenz der Altersgruppe zwischen 0 und 4 Jahren beläuft sich nunmehr bereits auf einen Wert von 286,31 (KW 46: 241,06 KW 45: 177,92). Aufgrund der derzeitigen Entwicklung ist auch in den nächsten Wochen mit weiter sehr hohen Fallzahlen zu rechnen.

Auch im Schwarzwald-Baar-Kreis ist ein sehr hoher Stand der 7-Tage-Inzidenz zu beobachten.



Insbesondere liegt die 7-Tage-Inzidenz der Altersgruppe zwischen 5 und 14 Jahren in KW 47 auf Kreisebene bei einem Wert von 1837,9 (KW 46: 1372, KW 45: 1054,6, KW 44: 527,3). In der Altersgruppe zwischen 0 bis 4 Jahren beträgt die 7-Tage-Inzidenz in KW 47 bei einem Wert von 274,3 (KW 46: 368,9, KW 45: 274,3, KW 44: 141,9). Die Sieben-Tage-Inzidenz von Kindern zwischen 0 und 4 Jahren liegt im Vergleich zu den anderen Altersgruppen zwar noch im unteren Bereich, dies ist jedoch insbesondere auch darauf zurückzuführen, dass in diesem Altersbereich kaum Testungen stattfinden. Dagegen liegt die Inzidenz bei den zwischen 5 und 14-Jährigen fast beim doppelten der durchschnittlichen Inzidenz. Darüber hinaus zeigt sich der rasante Anstieg des Infektionsgeschehens auch in dieser Altersgruppe dadurch, dass sich die 7-Tage-Inzidenz von KW 44 bis KW 47 vervierfacht hat.

Zusammenstellung	2021-44	2021-45	2021-46	2021-47
0 bis 4 Jahre	141,9	274,3	368,9	274,3
5 bis 14 Jahre	527,3	1054,6	1372,0	1837,9
15 bis 34 Jahre	527,0	754,6	920,6	992,4
35 bis 60 Jahre	369,8	625,8	797,9	948,2
61 bis 75 Jahre	154,1	382,6	382,6	487,2
76 bis 89 Jahre	177,2	293,8	363,8	391,8
90 Jahre und älter	332,6	291,1	207,9	748,4

Die COVID-19-Fallzahlen stiegen in den letzten Wochen in allen Altersgruppen wieder an, besonders stark jedoch in jüngeren Altersgruppen. Beim Großteil der Fälle ist der Infektionsort nicht bekannt.

Im Schwarzwald-Baar Klinikum, ein Haus der Grund- und Regelversorgung im Schwarzwald-Baar-Kreis, ist die Situation besorgniserregend. Laut DIVI-Intensivregister weist das Schwarzwald-Baar Klinikum 48 Intensivbetten auf. Es befinden sich derzeit 20 an COVID-19 erkrankte Patienten auf der Intensivstation, davon 1 Patient mit Beatmung. Es sind im Schwarzwald-Baar Klinikum lediglich noch 3 Intensivbetten frei. Anteil der COVID-19-Patientinnen und Patienten an der Gesamtzahl der Intensivbetten: 41,67 Prozent. Auch die Kapazitäten in der näheren Umgebung sind besorgniserregend eingeschränkt. Tuttlingen: 3 von 12 Intensivbetten frei, Rottweil: 0 von 13 Intensivbetten frei, Emmendingen: 8 von 102 Intensivbetten frei, Waldshut 0 von 10 Intensivbetten frei, (DIVI Intensivregister Zugriff am 7.12.2021, 15.30 Uhr).

Das RKI schätzt die aktuelle Entwicklung als sehr besorgniserregend ein und empfiehlt allen Bürgerinnen und Bürgern möglichst alle anwendbaren Maßnahmen umzusetzen (Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 2.12.2021, Fundstelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-02.pdf?__blob=publicationFile). Sollten Kontakte nicht vermieden werden können, wird dringend angeraten einen vorherigen Test zu machen. Nach der Nationalen Teststrategie ist Testen ein essentieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungsstrategie (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html). Testungen sind daher nach wie vor die Grundlage für die zeitnahe Erkennung und Behandlung von Infektionen, für die Unterbrechung der Infektionsketten und für einen Schutz vor der Überlastung unseres Gesundheitssystems.

Gerade in Betreuungseinrichtungen für Kinder kann und soll ein empfohlener Mindestabstand von 1,5 m nicht ständig eingehalten werden. Beim Spielen und Bewegen mit anderen Kindern, was für die Kindesentwicklung jedoch zugleich elementar ist, kommt es unausweichlich zu näheren Begegnungen. Zudem werden von den Kindern in Kindertageseinrichtungen keine Masken getragen.

Aufgrund der nunmehr wieder verstärkten Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (4. Welle) mit nicht mehr nachvollziehbaren Ansteckungen von nicht-immunisierten Personen sowie auch immunisierten Personen (Impfdurchbrüche Delta-Variante) ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass durch einen weiteren noch stärkeren Anstieg der Neuinfektionen und dem damit verbundenen erhöhten Bedarf an intensivmedizinischer Behandlungen eine dadurch entstehende Überlastung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu befürchten ist. Neben COVID-19-Patienten könnte auch für andere Erkrankte keine intensivmedizinische Versorgung mehr gewährleistet werden. Aufgrund mangelnder Ressourcen in der medizinischen Versorgung könnte zudem das medizinische Personal dazu gezwungen sein, eine Entscheidung zu treffen, welche Patienten mit Vorrang behandelt werden sollen (sog. Triage).

II. Rechtliche Würdigung

Grundlage für die in Rede stehende Maßnahme sind die §§ 20 Abs. 1 Satz 2 CoronaVO i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nummer 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nummer 16, Abs. 3 IfSG i. V. m. § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW. Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen von der Corona-Verordnung und aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen unberührt. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis ist als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW aufgrund des Überschreitens des Schwellenwertes von 50 neu gemeldeten SARS-CoV-2-Fällen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Schwarzwald-Baar-Kreis befugt, weitere Einschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu erlassen, die über die Beschränkungen der Corona-Verordnung hinausgehen.

Gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 28 Abs. 2 Nummern 1 und 4 LVwVfG kann von einer Anhörung aber abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung des Coronavirus, insbesondere aufgrund der Virusvarianten und der stark ansteigenden Inzidenz im Schwarzwald-Baar-Kreis, von einer Anhörung abgesehen.

Rechtsgrundlage sind §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nummer 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nummer 16 IfSG. Danach kann die zuständige Behörde unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen sowie an die Vorlage solcher Nachweise anknüpfende Beschränkungen des Zugangs in den oder bei den Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG anordnen.

Ziffer 1:

In Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummern 1 und 2 IfSG können Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden. Zwar besteht sowohl für pädagogisches Personal als auch für Zusatzkräfte grundsätzlich eine Maskenpflicht, jedoch nicht in Situationen des ausschließlichen Kontaktes mit den Kindern, gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Verordnung des Kultusministeriums über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Kita - CoronaVO Kita) vom 3. Oktober 2021. Auch für die dort betreuten Kinder gilt aufgrund ihres Alters keine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Zum einen lässt sich der vorgeschriebene Mindestabstand bei der Betreuung der Kinder faktisch nicht einhalten und zum anderen ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO Kita zu den und zwischen den in der Einrichtung betreuten Kindern kein Mindestabstand zu wahren. Dabei fällt auf, dass Kinder aktuell in deutlich stärkerem Umfang betroffen sind und aktiv zur Weitergabe der Infektion beitragen.

Das Zutrittsverbot fördert das legitime Ziel zur Vermeidung der Weiterverbreitung des Coronavirus und die Aufrechterhaltung des Betriebs der Gemeinschaftseinrichtungen. Ohne die Tests wäre die Wahrscheinlichkeit bzw. das Risiko der womöglich unentdeckten Ausbreitung des Virus durch den Präsenzbetrieb wesentlich höher. Die angeordnete wiederholte Testung derselben Personen

erhöht die Wahrscheinlichkeit, das sog. diagnostische Fenster eines Antigentests zu treffen, und trägt somit in Abhängigkeit der dadurch verhinderten Übertragungen zur Reduzierung des allgemeinen Infektionsgeschehens bei. Auch dies kommt insbesondere in Situationen zum Tragen, in denen Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden können, wie z. B. in Kindertagesstätten. Daher wird der Nachweis eines aktuellen negativen SARS-CoV-2-Tests mindestens zweimal pro Woche verlangt.

Der zusätzliche Einsatz von Antigentests in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung, ggfls. ergänzt durch freiwillige Schnell- und Selbsttests, ist geeignet, Infektionsereignisse zu verringern und damit den Lebensbereich Familie und Bildung sicherer zu machen. Sie tragen zur Vermeidung der Weiterverbreitung des Coronavirus und zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung bei.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, weil weniger einschneidende, dabei aber gleichwirksame Alternativen, die Ausbreitung der Pandemie bei einem Präsenzbetrieb in Gemeinschaftseinrichtungen zu verhindern, aktuell nicht ersichtlich sind. Das gilt insbesondere für Hygienekonzepte, deren Umsetzung in Gemeinschaftseinrichtungen schwerlich möglich erscheint. Insbesondere ist die Einhaltung von Mindestabständen und einer Maskenpflicht aufgrund des Kommunikationsaspekts, der in einer Gemeinschaftseinrichtung immanent ist, nicht durchführbar. Es ist zudem mit Schwierigkeiten verbunden, Kindern in sehr jungem Alter derartige Maßnahmen und ihren Sinn und Zweck zu vermitteln. Auch eine Testung auf freiwilliger Basis ist nicht gleichermaßen erfolgsversprechend. Aufgrund der hohen Übertragungswahrscheinlichkeit ist bereits eine nicht getestete Person in einer Gemeinschaftseinrichtung, welche unentdeckt infektiös ist, ausreichend, um das Virus SARS-CoV-2 weiterzuverbreiten. Eine Impfpflicht für die betroffenen Altersgruppen besteht derzeit nicht.

Die Maßnahme ist auch angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinne. Der mit dem Testerfordernis verbundene Eingriff ist grundsätzlich als gering zu gewichten. Insbesondere durch das Zusammentreffen unterschiedlicher Haushalte in den Gemeinschaftseinrichtungen kann es darüber hinaus zu Infektionen außerhalb jener Einrichtungen kommen. Bei unbemerkten Infektionen insbesondere durch die Virusvarianten, die eine höhere Ansteckungsrate aufweisen, besteht hier die Gefahr weiterer Infektionen in vielen Haushalten gleichzeitig und somit die Gefahr eines weiter zunehmenden unkontrollierten Infektionsgeschehens.

Diese Allgemeinverfügung sieht zudem insbesondere die Möglichkeit der Vornahme von Selbsttests im häuslichen Umfeld vor. Dementsprechend müssen sich die betreuten Kinder nicht zwingend einem Test unterziehen, der nur von geschultem Personal vorgenommen wird und mit größeren Belastungen verbunden sein kann als der Selbsttest, um die Gemeinschaftseinrichtung betreten zu dürfen.

Der Test kann auch in der Einrichtung selbst erfolgen, sofern eine Testmöglichkeit dort angeboten wird. Der Nachweis kann jedoch auch durch Vorlage eines Nachweises eines zur Vornahme dieser Tests berechtigten Testzentrums oder einer anderen hierzu berechtigten Teststelle über das Vorliegen eines negativen Testergebnisses geführt werden, § 5 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO;

dieses Testergebnis darf bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden sein und muss aus der jeweils aktuellen Kalenderwoche entstammen. Einem Selbst- oder Schnelltest steht ein PCR-Test gleich. Um die vorzunehmenden Testungen nachvollziehen zu können, wird gefordert, dass die entsprechenden Nachweise bis zum Ende der jeweiligen Woche (Freitag) vorzulegen sind.

Um einen wirksamen Schutz auch für den Fall zu erzielen, wenn der Nachweis eines negativen Tests nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird und somit eine Infektion nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird für diesen Fall ein Betretungsverbot angeordnet. Eine Ausnahme davon gilt nur dann, wenn die jeweilige Einrichtung zum Zweck der Durchführung eines COVID-19-Tests betreten werden soll, sofern die Durchführung dort angeboten wird. Ansonsten besteht das Betretungsverbot bis zur Vorlage eines negativen Testnachweises fort.

Gleichzeitig soll unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls und der Bedeutung der Gemeinschaftseinrichtungen für die Entwicklung der Kinder eine vollständige Schließung von diesen Einrichtungen vermieden werden. Zugleich wird dem in Art. 11 Abs. 1 der Landesverfassung verankerten Staatsziel der Erziehung Rechnung getragen, indem die Aufrechterhaltung des Betriebs der Gemeinschaftseinrichtungen ermöglicht wird. Auch § 28a Abs. 7 Satz 4 IfSG hebt die Berücksichtigung der besonderen Belange von Kindern hervor. Dies dient auch dem Kindeswohl und den natürlichen Bedürfnissen der Kinder nach sozialem Kontakt und Austausch. Bei einer Vielzahl von Infektionen in Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere auch Infektionen des Personals wären Schließungen unvermeidbar.

Eine regelmäßige Testung der Kinder führt dazu, dass Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 entweder gar nicht in die Gemeinschaftseinrichtungen eingetragen oder schnell erkannt, infizierte Personen rasch isoliert und so Infektionsketten unterbrochen werden. Die Eignung der Testung für die Kinder wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass ein Corona-Schnelltest jeweils nur eine Momentaufnahme ist. Angesichts der weiterhin sehr hohen Gefährdungslage weist das mit der Testobliegenheit der Kinder verfolgte Ziel derzeit ein solches Gewicht und eine solche Dringlichkeit auf, dass die Testobliegenheit als Voraussetzung für den Besuch der Gemeinschaftseinrichtung auch unter Berücksichtigung des von ihr bewirkten Eingriffs in die Grundrechte der Kinder gegenwärtig verhältnismäßig ist.

Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden keine entsprechenden Nachweise benötigt, jedoch kann eine Testung in den Einrichtungen auf freiwilliger Basis erfolgen.

Mithin erweist sich in der Abwägung die in Ziffer 1 angeordnete Verpflichtung als ein zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung verhältnismäßiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtsgründen wurden auch Kinder berücksichtigt, die weniger als fünf Tage in der Woche betreut werden. Bei diesen wurde die regelmäßige Testung von mindestens zweimal pro Woche auf einmal pro Woche reduziert.

Zudem handelt es sich um eine befristete Maßnahme.

Ziffer 2:

Um eine möglichst große Wirkung zu erzielen sind alle vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenen Antigentests auf das SARS-CoV-2-Virus zum Nachweis geeignet. Dies sind Antigentests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) mit entsprechender CE-Kennzeichnung sowie Antigentests zur Eigenanwendung („Selbsttests“), die entweder nach Kenntnis des BfArM eine CE-Kennzeichnung tragen oder deren Inverkehrbringen ohne CE-Kennzeichnung vom BfArM nach § 11 Abs.1 Gesetz über Medizinprodukte derzeit befristet zugelassen wird (Sonderzulassung des BfArM). Die Listen der zugelassenen Antigentests findet sich unter: https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Aufgaben/Spezialthemen/Antigentests/_node.html.

Die Möglichkeit einen Nachweis der Testung zu erbringen, entspricht den Landesregelungen der Corona-Verordnung Schule für die Testungen der Schülerinnen und Schüler. Das bedeutet, dass den Kindern der Gemeinschaftseinrichtungen die Möglichkeit offensteht, sich durch den Erziehungsberechtigten im häuslichen Umfeld zu testen, einen Test in der Gemeinschaftseinrichtung, sofern dies angeboten wird, vornehmen zu lassen, oder einen Nachweis vorzulegen, über das negative Testergebnis einer durch eine in § 5 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO genannten Teststelle. Aufgrund der zeitlich begrenzten Aussagekraft von Schnell- bzw. Selbsttests müssen diese in hinreichend kurzen Abständen erfolgen. Gleichzeitig ist aber eine angemessene Zeitspanne zwischen den Testungen erforderlich, um bei einer Präsenzzeit von fünf Tagen pro Woche einen größeren Zeitraum effektiv abzudecken und daher mit dem Coronavirus Infizierte eher zu erfassen. Aufgrund der reduzierten Präsenzzeit von maximal drei Tagen pro Woche besteht eine geringere Infektionsgefahr in der Gemeinschaftseinrichtung, sodass ein Test pro Woche als ausreichend anzusehen ist. Die Anzahl der Testungen orientiert sich daher an den individuellen Präsenztagen pro Woche des jeweiligen Kindes. Der Zeitraum zwischen den in der jeweiligen Kalenderwoche mindestens durchzuführenden zwei Testungen muss mindestens zwei Tage (48 Stunden) betragen. Sofern mehr als zwei Testungen in der Kalenderwoche durchgeführt werden, kann der Zeitraum von 48 Stunden unterschritten werden. Aus Gründen des Betriebsablaufs in der entsprechenden Einrichtung obliegt es der Einrichtungsleitung die Durchführung der Testungen zu organisieren, hierzu zählt insbesondere die ausdrücklich zu erteilende Einwilligung der Erziehungsberechtigten in die Testung vor Ort. Weiter umfasst sind die Aufklärung über die durchzuführende Testung, deren Ablauf sowie der Umgang mit den auf diese Weise erhobenen Daten. Die jeweilige Einrichtung ist sodann datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung. Die Einrichtungsleitung hat insbesondere für die Wahrung des Datenschutzes der am Test teilnehmenden Personen Sorge zu tragen. Durch die Möglichkeit, dass die Kinder die Testung an den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und den von ihnen betriebenen Testzentren sowie bei von ihnen beauftragten Dritten und in Arztpraxen durch eigens geschultes Fachpersonal durchführen lassen können, entkräftet die etwaige Besorgnis, dass Tests nicht für Kinderhände geeignet seien oder Kinder sich bei der Testung verletzen könnten. Aufgrund des Umstands, dass die Durchführung eines Selbsttests bei kleinen Kindern häufig auch mit Widerstand durch das Kind verbunden sein könnte, wurde zudem ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, die Testung auch im häuslichen Bereich durch die Erziehungsberechtigten durchführen zu können.

Ziffer 3:

Aufgrund der Nachvollziehbarkeit und einer etwaigen Nachverfolgbarkeit der vorzunehmenden Testungen sind die Testergebnisse durch die jeweilige Einrichtung angemessen zu dokumentieren

und für die Zeit von vier Wochen aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Testergebnisse dem Träger der Einrichtung bzw. dem zuständigen Tagespflegeverein vorzulegen. Vier Wochen nach der jeweiligen Erhebung und Speicherung der Daten sind diese durch die Einrichtung unwiederbringlich zu löschen.

Ziffer 4:

Für bestimmte Kinder sind bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen Ausnahmen vom Betretungsverbot vorgesehen. Hiermit wird individuellen Eigenheiten der betroffenen Kinder Rechnung getragen, indem für diese ein Betretungsverbot nicht gilt. Somit ist eine Ausnahme für die Kinder vorzusehen, denen aus medizinischen oder sonstigen Gründen die Durchführung einer Testung nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann. Dies ist durch die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes, welches gegenüber der Einrichtung vorzulegen ist, glaubhaft zu machen. Für immunisierte Kinder im Sinne des § 4 Abs. 1 CoronaVO gilt das an die Nicht-Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses geknüpfte Betretungsverbot nicht. Von immunisierten Personen geht eine geringere infektiologische und gesundheitliche Gefahr als von nicht-immunisierten Personen aus. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung, abstellend auf den Immunisierungsstatus, gegenständlich gerechtfertigt. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen und um bei Erstellung dieser Allgemeinverfügung nicht bekannte vergleichbar gewichtige Sachverhalte entsprechend berücksichtigen zu können, wurde ermöglicht, dass das Gesundheitsamt im Einzelfall weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines aktuellen COVID-19-Tests zulassen kann.

Ziffer 5:

Aus Gründen der Klarstellung sowie dem Umstand, dass nicht alle Betroffenen tatsächlich von dieser Allgemeinverfügung rechtzeitig Kenntnis erlangen könnten, wurde die Hinweispflicht für die Gemeinschaftseinrichtungen in diese Allgemeinverfügung mit aufgenommen.

Ziffer 6:

Gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Zwangsmitteln sind § 20 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) sowie die §§ 63 ff. Polizeigesetz für Baden-Württemberg (PolG). Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 LVwVG ist der unmittelbare Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie z. B. das Zwangsgeld kommen bei der Durchsetzung des Betretungsverbots nicht in Betracht, um Personen anzuhalten, diese Anordnung zu befolgen. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern. Nur mit dem Mittel des unmittelbaren Zwangs kann das Betretungsverbot im Falle einer Missachtung schnell und effektiv durchgesetzt werden. Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme scheiden unter diesem Hintergrund hingegen aus.

Ziffer 7:

Die Allgemeinverfügung entfaltet Wirkung ab Montag, den 13.12.2021, 0 Uhr. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis Freitag, den 14.01.2022, 24 Uhr. Sofern eine Verlängerung nicht erfolgt tritt sie mithin automatisch mit Ablauf des 14.01.2022 außer Kraft.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (www.lrasbk.de/Öffentliche-Bekanntmachungen) gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Dezember 2020 bekanntgemacht.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

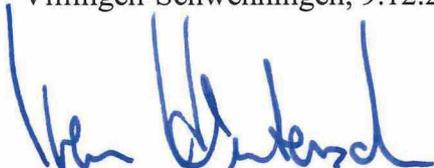
Auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte kann eine verständliche Anleitung zu Corona-Selbsttests bei Kindern eingesehen werden (https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Medizinprodukte/Anleitung_Corona_Selbsttest_Kinder.pdf?__blob=publicationFile).

Nach § 73 Abs. 1a Nummer 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, Widerspruch erhoben werden.

Villingen-Schwenningen, 9.12.2021



Sven Hinterseh
Landrat

